

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 45

Buchbesprechung: Der theoretisch-praktische Patrouillen- und Meldedienst [J.W.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an dem vernünftigen Gebrauch und der weisen Erhaltung der Kräfte des Pferdes, die sich in überraschender, vollendeter Weise nicht nur die Offiziere und Unteroffiziere, sondern auch der einzelne, sich selbst überlassene Reiter angeeignet hat, — was sie indessen keinen Moment zögern lässt, die volle Leistungskraft des Pferdes, wie sich selbst einzusetzen, wenn die Umstände es erfordern. — Dass bei Feldübungen, zu denen eine so beträchtliche Zahl Mannschaften und Pferde zugezogen werden, einzelne Unfälle vorkommen, und bei den Attacken (namentlich wenn dieselben, wie dieses Jahr, in für unsere Verhältnisse ganz ungewohnte, Pferd und Reiter am Sehen hindernde Staubwolken eingehüllt werden) manches Pferd zum Sturze kommt, wird sich kaum vermeiden lassen. Hoffen wir, dass die, welche hiebei Schaden nahmen, schon längst wieder genesen seien und nächstes Jahr, oder wollte es das Geschick schon früher, mit ihren Kameraden wieder forsch mitreiten und wacker Hurrah rufen! Der Reitersmann hat ja seinen besondern Schutzengel — nicht nur beim holden Geschlecht, sondern auch beim frischen Wagen und herzhaften Draufgehen!

Zum Schlusse der Wunsch: Möge der ächt soldatische Geist, den unsere Kavallerie sich zu eigen zu machen gewusst hat, recht bald Gemeingut unserer ganzen Armee werden! Er ist das unvergängliche Fundament, auf welchem die neue Wehrverfassung ihre schönsten Früchte zeigten möge!

Bern, im Oktober 1895.

Th. Schulthess,
Oberstlieut. im Generalstab.

Der theoretisch-praktische Patrouillen- und Meldedienst. Instruktionsbuch für den Unterricht und Ausbildung der Nachrichten-, Marschsicherungs-, Vorposten- (Verbindungs-) Gefechtspatrouillen, nebst Anweisung über das Orientieren und Melden. Von J. W., 3. vollkommen umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage. I. Teil: Patrouillen im allgemeinen und Nachrichten-Patrouillen. II., III. und IV. Teil: Sicherungs-Patrouillen im allgemeinen und Marschsicherungs-Patrouillen. Orientierung im Terrain. Meldewesen. — Wien, L. W. Seidel & Sohn, 1895.

Wenn unsere alte Schiessinstruktion von der Kunst, Distanzen richtig zu schätzen, sagt, sie sei eben so wichtig als schwer zu erlernen, so trifft dies auch für den Patrouillen- und Meldedienst zu, nur mit dem Unterschied, dass dieser viel anregender und manigfaltiger ist, dass man ihm immer wieder neue Seiten abgewinnen kann.

Gerade das oben erwähnte Patrouillendienstbuch eröffnet dem aufmerksamen Leser wieder verschiedene neue Gesichtspunkte für Stellung und Lösung von Patrouillen-Aufgaben. Wenn auch der Verfasser J. W. mit dem berühmten Taktiker Feldzeugmeister Joh. v. Waldstätten nur die Anfangsbuchstaben seines Namens gemein haben mag, so beansprucht dessen, nun in 3. Auflage erschienenen Instruktionsbuch für den Patrouillen- und Meldedienst entschieden einen ersten Platz unter dergleichen Lehrmitteln.

Anstatt hier durch Anführung des reichhaltigen Inhaltsverzeichnisses oder einzelner markanter Stellen des Textes, der sich immer an offizielle dienstliche Vorschriften anlehnt, den Wert des Werkes darzuthun, fordern wir viel besser alle Kameraden auf, sich selber in dasselbe zu vertiefen. Entspricht auch hie und da ein Wort oder Satz nicht präzis unserem Sprachgebrauch, so befriedigt die Gedicgenheit des Inhalts dafür um so mehr.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Am 3. November) haben 17½ Stände und eine Mehrheit von 70,000 Stimmen (cirka 270,000 gegen cirka 200,000) die revidierten Artikel der Bundesverfassung, welche eine einheitliche Verwaltung des schweizerischen Militärwesens ermöglichen sollten, verworfen. Da für Annahme mit noch nie dagewesenem Hochdruck durch Volksversammlungen, Vorträge u. s. w. gearbeitet wurde, so gestaltet sich das Resultat zu einer grossen Niederlage, nicht nur der Bundesregierung, sondern auch der eidg. Räte, welche die Vorlage mit grossem Mehr angenommen hatten. Wenn aber die Zahl der Annehmenden noch viel geringer und die der Verwerfenden noch weit grösser wäre, änderte das nichts an der Richtigkeit des Satzes: „Eine einheitliche Verwaltung ist im Militärwesen eines Staates erste Notwendigkeit.“

Früher wurde dieses von der Mehrzahl des intelligenten Teiles des Volkes, welcher in den eidg. Rats-sälen sitzt, nicht anerkannt, und jetzt wird es noch lange dauern, bis man den Bürgern und Bauern die Notwendigkeit eines einheitlichen Militärwesens klar machen kann.

Es ist immer etwas missliches, wenn Leute, welche von einer Sache nichts oder wenig verstehen, über dieselbe ein entscheidendes Urteil abgeben sollen. Unkenntnis des Wertes militärischer Einrichtungen ist aber nach vielfacher Ansicht nicht der einzige Beweggrund zur Verwerfung gewesen. Als solche werden bezeichnet, ausser parteipolitischen Gründen, Unzufriedenheit mit Neuerungen und Vorkommnissen auf militärischem Gebiete, vorzeitige Veröffentlichung über die künftige Gestaltung der Militärorganisation u. s. w. Die internationale Arbeiterpartei, welche von Vaterland und Wehrwesen nichts wissen will, hat selbstverständlich zu der Verwerfung auch ihr Scherflein beigetragen.

Als Ursachen der Verwerfung der Bundesvorlage werden in einer Zeitung (die früher für dieselbe lebhaft eingetreten ist) u. a. angeführt: „Man hätte die Untersuchung gegen einen Instruktionsoffizier, gegen welchen wegen „zu preussischem Verfahren“ von einem Kanton Klage geführt wurde, beschleunigen und den Fall vor der Abstimmung erledigen sollen. Ja, der